

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	76 (1979)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Wir gratulieren! : Neue Ehrenmitglieder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838782">https://doi.org/10.5169/seals-838782</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach je zwei einleitenden Voten hatten die Teilnehmer Gelegenheit, in kleinen Gruppen mit je einem der Referenten hängige Fragen zu diskutieren. Jeder Halbtag wurde mit einer knapp einstündigen Diskussion im Plenum beschlossen. Daraus die folgenden aufgeworfenen Fragen: Für ein zur Adoption freigegebenes Kind hält die Vormundschaftsbehörde in einem Beschluss fest, von der Zustimmung des rechtlich unbekannten Vaters sei abzusehen. Später anerkennt der Vater des Kindes dieses auf dem Zivilstandamt. Die nachträgliche Anerkennung ändert nach Auffassung von Prof. Cyril Hegnauer nichts mehr am Beschluss der Vormundschaftsbehörde, weil dieser im Zeitpunkt des Erlasses juristisch richtig war und das Kindeswohl es gebiete, dass das Kind bei den künftigen Adoptiveltern verbleiben könne. Kontrovers waren die Meinungen über den Vorrang der Gründe zur Unterstellung einer Zahlvaterschaft unter das neue Recht: sind materielle Erwägungen (Anwartschaft) oder Beziehungsgründe wichtiger? Der Vormund des Kindes als gesetzlicher Vertreter hat genau abzuwägen, ob das Rechtsverhältnis zwischen Kind und Vater für dieses von Vorteil ist. Hätte hingegen der Gesetzgeber gewollt, dass alle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geborenen Kinder automatisch in eine Rechtsbeziehung mit dem Zahlvater treten, hätte er die bundesdeutsche Lösung übernommen. Zu bedenken ist, dass auch unter der Herrschaft des früheren Rechts eher selten auf Zusprechung mit Standesfolge geklagt worden ist; es wurde vielfach um anderer Vorteile willen in Kauf genommen, dass dem Kind eine grössere Anwartschaft entgehen könnte. Die Auffassung, es seien auch Unterhaltsbeiträge von dem mit der Mutter im gleichen Haushalt lebenden Vater zu verlangen, wurde von Prof. Hegnauer mit der Begründung untermauert, das Kind befände sich juristisch nur in Obhut der Mutter und nicht auch in jener des Vaters. Wenngleich die rechtzeitige Regelung besonders bei ausländischen Vätern als sinnvoll erscheinen mag, so stellt sich doch die Frage, ob auch unverheiratete Eltern nicht den Nachweis erbringen könnten, dass sie im Sinne von Art. 276 Abs. 1 ZGB den dort definierten Unterhalt zusammen durch gemeinsame Pflege, Erziehung und Kostentragung erbringen. Klarheit darüber wie über recht viele andere Fragen wird erst die Judikatur bringen.

Der Arbeitstag ist, wie dessen Leiter, Jugendsekretär Walter Stauss, Winterthur, aufgrund einer Umfrage feststellen konnte, auf durchwegs positives Echo gestossen. Es wurde der Wunsch angefügt, zu künftigen Erfa-Tagungen auch Richter und Vertreter von Vormundschaftsbehörden und Sekretariaten einzuladen. HHM

### **Wir gratulieren!**

### **Neue Ehrenmitglieder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge**

Die Jahresversammlung der SKöF vom 14./15. Mai 1979 in Brig hat zu *Ehrenmitgliedern* ernannt:

*Dr. Oscar Schürch*, Direktor der Eidgenössischen Polizeiabteilung, Bern. Dr. Schürch ist seit 1956 Mitglied des Vorstandes der SKÖF. Er ist Autor der in unserm Verlag erschienenen Schriften "Ausländerfürsorge in der Schweiz" (1950) und "Kommentar zum Konkordat" (1954).

Dr. Schürch hielt zahlreiche Vorträge in unserm Kreis und ist immer bereit, in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Oscar Schürch wird am 14.10.1979 65jährig.

*Werner Thomet*, Fürsprecher, pensionierter Vorsteher der Rechtsabteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

Werner Thomet publizierte in unserm Verlag 1961 den Konkordats-Kommentar und 1968 den Nachtrag zum vorerwähnten Kommentar. In wenigen Tagen wird aus seiner Feder der Kommentar zum "Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Z.U.G.)" erscheinen.

Er hat 1960 das "Fürsorgegesetz" des Kantons Bern entworfen und redigiert.

Werner Thomet war immer wieder bereit, Artikel und Vorträge zu unsren Fachgebieten zu verfassen und in unsren Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. E.S.

## Aus Kantonen und Gemeinden

### Kurzbericht über die Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge hielt am 3. Mai 1979 im stattlichen Toggenburgerdorf Nesslau ihre Jahrestagung ab. Präsident Emil Künzler, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen, konnte 75 Teilnehmer begrüssen, darunter Regierungsrat Koller, Vorsteher des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, Nationalrat Nef, Hemberg, Regierungsrat Manser von Appenzell-Innerrhoden sowie Vertreter der benachbarten Fürsorgekonferenzen der Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau und Zürich.

Die geschäftlichen Traktanden (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresbeitrag) warfen keine grossen Wellen und erfuhren einmütige Genehmigung. Dem Jahresbericht des Präsidenten ist zu entnehmen, dass der im November 1978 durchgeführte Instruktionskurs auf grosses Interesse stiess und von rund 170 Fürsorgefunktionären besucht wurde. Im ersten Teil des Kurses führte J. Rohner, Vorsteher des kantonalen Amtes für öffentliche Fürsorge in die Rechtsgrundlagen des neuen Bundesgesetzes ein. Im zweiten Teil wurde unter der Leitung des Konferenzpräsidenten die praktische Anwendung des Gesetzes anhand von Beispielen geübt.

Anstelle des nach langjähriger Revisionstätigkeit zurückgetretenen E. Scherrer, Gosau, wählte die Versammlung seinen Nachfolger im Amt, E. Bigger.

Nach der Abwicklung der geschäftlichen Traktanden folgte die Versammlung interessiert dem volkstümlichen Referat von Ruedi Reber, Vorsteher der Gewerbeschule Watt-